

Mensch+Recht

Nr. 6

September 1982

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH,
Telefon 01 / 980 04 54, Telex 54 833 minel ch
Verlag: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn, Tel. 055 / 75 28 71
Anzeigenverwaltung: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn
Satz und Druck: Gasterländer, 8722 Kaltbrunn

Die Verantwortung des Parlamentes

Wir brauchen mehr Bundesrichter!

Unser Parlament trägt erhebliche Verantwortung für die *Verwirklichung der Menschenrechte*, wie sie in der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert sind. Dies vor allem dort, wo diese Verwirklichung der Menschenrechte *Geld* kostet. Die Sparpolitik, welche von der Bundesversammlung seit einer Reihe von Jahren fast unterschiedslos betrieben wird, hat vor allem auf einem Gebiet erhebliche Auswirkungen auf die tatsächliche Situation der Garantie der Menschenrechte: im Bereiche der *Rechtspflege* durch das Bundesgericht.

Überlastetes Bundesgericht

Das Bundesgericht ist gegenwärtig beinahe hoffnungslos überlastet. So sind beim Bundesgericht im Jahre 1981 mehr Fälle von staats- und verwaltungsrechtlichen Beschwerden eingegangen, als das Bundesgericht zu erledigen vermochte. Wenn in einem Jahr bei den beiden öffentlich-rechtlichen Abteilungen über 1400 neue Fälle eingehen, und wenn für deren Behandlung ganze 13 Bundesrichter zur Verfügung stehen, dann ergibt eine einfache Rechnung, dass es im Durchschnitt auf jeden dieser Bundesrichter 108 Fälle trifft, die er neu zu bearbeiten hat. Wollte er diese alle innerhalb Jahresfrist zur Entscheidung bringen, müsste er alle drei Tage einen solchen Fall erledigen.

Rechtsverzögerung

Dass es in dieser Situation zu einer gigantischen Rechtsverzögerung kommt, liegt auf der Hand. Das Bundesgericht bemüht sich zwar, die Qualität seiner Urteile einigermassen aufrechtzuerhalten – ganz gelingt ihm das nicht –, aber eben um den Preis der langen Dauer. So ist es nicht verwun-

derlich, dass die Schweiz wegen der langen Dauer eines solchen Prozesses sich vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg zu verantworten hat.

Das Bundesgericht hat in den letzten Jahren versucht, die Situation zu verbessern, indem es von Bundesrat und Bundesversammlung die Erhöhung der Stellen von Bundesrichtern, Gerichtsschreibern und Sekretären verlangt hat. Doch die Zahl der Bundesrichter – 30 vollamtliche Stellen – ist seit dem 1. Oktober 1969 gleich geblieben, obwohl in den letzten dreizehn Jahren die Flut der Gesetze und Verordnungen im Bund gewaltig zugenommen und die Qualität der Bundesverwaltung abgenommen hat.

Am 17. September 1980, also vor zwei Jahren, raffte sich der Bundesrat auf, die Zahl der Gerichtsschreiber und Sekretäre des Bundesgerichtes von bisher 28 auf 60, wovon bis zur Hälfte Gerichtsschreiber, anzuheben. Die Mehrkosten bei voller Inanspruchnahme der Erhöhung wurden auf jährlich 2,6 Millionen Franken veranschlagt.

Doch das Parlament lehnte diese Erhöhung ab und genehmigte lediglich eine Aufstockung auf insgesamt 40 Stellen. Verstärkt wurde dagegen das Personal, welches den Bundesrichtern bei Recherchen und bei der Dokumentation behilflich sind.

Falsche Lösung

Allein, damit ist das Problem offensichtlich nicht gelöst worden. Denn das Bundesgericht hat bisher darauf geachtet, dass bis zur Fällung des Urteils, das heisst bis zur Beratung eines Falles in der Regel nur der als Referent bestimmte Bundesrichter den Fall bearbeitet, um zu verhindern, dass untergeordnete Juristen die Grundsätze

Zum Geleit

Erfolg in Bern

Der schweizerische Rechtsstaat hat eine Schlacht gewonnen: Durch überlegten Einsatz der Gruppe «Stern» der Berner Stadtpolizei ist es gelungen, die Besetzung der Botschaft der Volksrepublik Polen unblutig zu beenden, die Geiselnahme zu verhaften und die Geiseln zu befreien. Bundesrat Dr. Kurt Furgler, der den Sonderstab Geiselnahme während vier Tagen geleitet hatte, durfte zufrieden sein, und das Land murmelt Beifall.

Dieser Erfolg in Bern ist tatsächlich erfreulich. Erfreulich ist auch, dass Bundesrat Furgler erklärt hat, die Schweiz lasse sich nicht erpressen.

Allein, ob dieses Erfolges darf nicht übersehen werden, dass sich die Schweiz in einer anderen Situation nicht nur hat erpressen lassen, sondern dass sie vor aller Welt schwächlich reagiert hat: Als auf den Tag genau zwölf Jahre vor der Besetzung der polnischen Botschaft in Bern am 6. September 1970 ein palästinensisches Kommando nebst zwei ausländischen auch ein Swissair-Flugzeug auf den Wüstenflugplatz Zerka entführt hatte, hat sich die Schweiz ganz erbärmlich verhalten. Das Kommando forderte von den Behörden die Freilassung dreier vom Geschworenengericht des Kantons Zürich verurteilter Gangster, welche am 18. Februar 1969 auf dem Flughafen von Kloten ein El-Al-Flugzeug überfallen hatten.

Damals war der Bundesrat umgefallen. Er gab bereits einen Tag nach der Entführung nach und erklärte sich zur Freilassung der Verbrecher bereit, sofern die Flugzeuge und die Geiseln freigelassen würden.

Am 11. September 1970 entschloss sich die PLO, die Geiseln nach Amman überzuführen und dort unterzubringen. Zwei Tage später sprengten die Palästinenser die drei entführten Flugzeuge in Zerka in die Luft. Am selben Tage konnte ein Teil der entführten Passagiere in zwei vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz gecharterten Flugzeugen aus Jordanien abreisen. 54 Geiseln verblieben in den Händen der palästinensischen Verbrecher. Am 25. September 1970 begann dann die jordanische Armee, dem Spuk ein Ende zu machen. Am 29. September wurden die letzten Geiseln entlassen.

Doch schon einen Tag zuvor hielt der Bundesrat an seinem den Gangstern gegenüber abgegebenen Versprechen fest, und am 1. Oktober 1970 wurden die drei in Regensdorf verwahrten El-Al-Attentäter vom Flughafen Kloten aus freigelassen. Das Motiv des Bundesrates war eindeutig: Wegen der angekündigten weiteren sonstigen Attentate gegen Swissair-Maschinen hatte er nachgegeben. Diese «Sünde von Zerka» darf sich nie wiederholen.

der Urteilsfällung vorwegnehmen. Will man somit die Kapazität des Bundesgerichtes erhöhen, dann kommt man um eine erhebliche Vermehrung der Stellen der vollamtlichen Bundesrichter schlicht nicht mehr herum. Dabei müssen insbesondere die beiden öffentlichrechtlichen Abteilungen erheblich verstärkt werden.

Der Bundesrat und die Menschenrechte

Man könnte noch einiges tun

Der Bundesrat hat dem Parlament im Verlaufe des Sommers einen 62 Seiten umfassenden Bericht über die schweizerische Menschenrechtspolitik vorgelegt. Darin zieht er folgende *Schlussfolgerungen*:

«Die Behauptung der Unabhängigkeit des Landes ist das wichtigste Ziel der schweizerischen Aussenpolitik, wie es in Artikel 2 der Bundesverfassung niederglegt ist. Die ständige und bewaffnete Neutralität ist eines der Hauptinstrumente dieser Politik. Dasselbe Ziel verfolgt die Schweiz auch mit ihrer Politik der Solidarität, und sie beteiligt sich deshalb an der internationalen Zusammenarbeit auf verschiedenste Art und Weise. Die Entwicklung und der Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten dienen nach dem Willen der Staatengemeinschaft gerade der Verstärkung der Zusammenarbeit. In ihrem eigenen Interesse kann sich die Schweiz dieser Aufgabe nicht entziehen; sie muss mithelfen, die Grundbedingungen zu schaffen, die es den Völkern erlauben, in Frieden zu leben. Der Bundesrat hat in seinem Bericht vom 16. Januar 1980 über die Richtlinien der Regierungspolitik für die gegenwärtige Legislaturperiode dargelegt, dass man heute nicht mehr die enge Verbindung verkennen darf, die zwischen der Respektierung der Menschenrechte und der Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit in der Welt besteht. Damit alle Menschen tatsächlich in den Genuss dieser Rechte kommen, müssen die Staaten gemeinsam den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker fördern. Zu einer kohärenten schweizerischen Aussenpolitik gehört daher der Einsatz zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Welt.

Auf welchen Gebieten kann nun, wie dies das Postulat Nanchen fordert, die Schweiz ihren Einsatz verstärken?

Begrenzte Möglichkeiten

Angesichts der zahlreichen und schweren Verletzungen der Menschenrechte muss man sich der Grenzen unserer Einflussnahme bewusst sein. Die Schweiz kann nicht überall intervenieren. Das Kriterium der Wirksamkeit muss bestimmend bleiben; es gilt sorgfältig zu prüfen, welche Ergebnisse erreicht werden können. Oft ist eine dis-

Im alten Athen musste jeder Prozess am Abend jenes Tages durch Urteil beendet sein, an welchem er angehoben wurde. In Lausanne sollte wenigstens wieder erreicht werden, dass die durchschnittliche Prozesslänge ein Jahr nicht mehr übersteigt.

krete Intervention im Sinne der herkömmlichen Diplomatie der öffentlichen Verurteilung vorzuziehen. Jede Situation muss als besonderer Fall unter Berücksichtigung der Verträge, welche die betroffenen Staaten binden, und insbesondere der allgemeinen Interessen unseres Landes behandelt werden. Ohne die Gefühle der Öffentlichkeit missachten zu wollen, werden wir uns hüten müssen, der Versuchung des Verbalismus zu verfallen. Im übrigen wäre unsere Menschenrechtspolitik noch glaubwürdiger, wenn wir in der Schweiz, was die Achtung der Grundrechte aller Menschen und vor allem der Ausländer betrifft, eine kohärente Politik führten.

Realitätssinn und die Sorge um die Wirksamkeit unseres Handelns müssen weiterhin unsere Politik zum Schutz der Menschenrechte leiten, sei es bei humanitären Demarchen des Bundesrats oder in unserer allgemeinen Haltung gegenüber Initiativen, die von der Staatengemeinschaft zur Förderung der Achtung der Menschenrechte ergriffen werden. Gewiss würde uns der Beitritt zu den Vereinten Nationen, wie wir es in unserer Botschaft vom 21. Dezember 1981 hervorgehoben haben, zusätzliche Handlungsmöglichkeiten verschaffen. Inzwischen müssen wir diejenigen internationalen Organisationen, zum Beispiel das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (HCR), und private Vereinigungen, die auf dem humanitären Gebiet tätig sind, stärker unterstützen. Dieser Politik entspricht zum Beispiel die Erhöhung der finanziellen Beiträge an das IKRK, der Sie letztes Jahr zugestimmt haben. In den internationalen Organisationen und an internationalen Konferenzen, an denen die Schweiz teilnimmt, gedenken wir uns weiterhin besonders für diejenigen Menschen einzusetzen, die oft am wenigsten geschützt sind, also für die Frauen, Kinder und Flüchtlinge. Im weiteren anerkennen wir gerade bei Massnahmen der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe die engen Zusammenhänge, welche zwischen der Achtung der Menschenrechte und der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung der Völker bestehen. Die Steigerung unseres Beitrags an Aktionen in diesem Bereich sind auch eine

Möglichkeit, die Ziele des Postulats manchen zu verwirklichen.

Kriegsopfer schützen

Mit der Ratifikation der Zusatzprotokolle zu den Genfer Rotkreuzabkommen hat die Schweiz erneut die Bedeutung unterstrichen, die sie der Kodifizierung und der Weiterentwicklung des humanitären Kriegsvölkerrechts beimisst. Wir beabsichtigen, weiterhin unser Möglichstes zu tun, um die Beachtung der Regeln, die zum Schutze der Opfer bewaffneter Konflikte aufgestellt worden sind, zu fördern. Auf diese Weise wollen wir dem neuen feierlichen Aufruf folgen, den die XXIV. Internationale Rotkreuzkonferenz in Manila im Jahre 1981 mit ihrer Resolution Nr. VI über die Beachtung des humanitären Kriegsvölkerrechts und der humanitären Prinzipien erlassen hat.

Bei der Ausarbeitung und Anwendung des Kriegsvölkerrechts hat die Schweiz immer eine aktive Rolle gespielt; gegenüber den internationalen Abkommen zum Schutz der Menschenrechte hat sie sich bisher aber zurückhaltender gezeigt. Auf diesem Gebiet hat sie deshalb einen gewissen Rückstand aufzuholen. Gerade die Ratifikation derartiger Konventionen, besonders wenn sie noch einen Kontrollmechanismus für ihre Anwendung vorsehen, trägt zu einem besseren internationalen Schutz der Menschenrechte in der Welt bei.

In unserer Antwort auf die Interpellation Crevoisier vom 2. Juni 1981... haben wir unsere Absicht kundgetan, Ihnen vor dem Ende der gegenwärtigen Legislaturperiode eine Botschaft über die Genehmigung der beiden internationalen Pakte über die Menschenrechte zuzuleiten. Die Ratifikation dieser internationalen Instrumente durch die Schweiz erscheint uns sehr wichtig: Wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die von der Würde des Menschen ausgeht. Hat die Schweiz die Pakte ratifiziert, so kann sie sich gegenüber den Vertragsstaaten, welche Bestimmungen dieser Verträge nicht einhalten, darauf berufen. Zur Normalisierung unserer Beziehungen mit den Vereinten Nationen wollen wir auch das internationale Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen von Rassendiskriminierung, dem schon über 110 Staaten angehören, unterzeichnen und Ihnen zur Genehmigung vorlegen. Die Vorarbeiten zur Ratifikation sollen verstärkt werden.

Zusatzprotokolle ratifizieren

Auf europäischer Ebene haben sich unsere Anstrengungen auf die Ratifikation der Europäischen Sozialcharta zu konzentrieren, die auf dem Gebiet der sozialen und wirtschaftlichen Rechte die Verpflichtungen konkretisiert, welche die europäischen Staaten mit ihrer Mitgliedschaft beim Europa-

rat eingegangen sind. Aber auch die *Zusatzprotokolle 1 und 4 zur Europäischen Menschenrechtskonvention sind zu ratifizieren*. Die entsprechenden Botschaften sollen Ihnen noch in der gegenwärtigen Legislaturperiode zugeleitet werden. Schliesslich messen wir den im Ministerkomitee des Europarates noch andauernden Arbeiten zur Erhaltung und Verbesserung des Kontrollmechanismus der Menschenrechtskonvention grosse Bedeutung zu.

Gewiss werden diese verschiedenen Vorschläge nur teilweise die Erwartun-

gen erfüllen. Die Verwirklichung der Schlussfolgerungen dieses Berichts bedeutet jedoch eine weitere wichtige Etappe auf dem Weg zu einer globalen und kohärenten Menschenrechtspolitik. Dabei kommt der Ratifikation der beiden Internationalen Pakte über die Menschenrechte und der Europäischen Sozialcharta sowie dem Beitritt zur Organisation der Vereinten Nationen eine besondere Bedeutung zu. Dannzumal wird unser Land über die notwendigen vertraglichen und institutionellen Grundlagen verfügen, um

auf internationaler Ebene eine bessere Menschenrechtspolitik zu führen.»

Die SGEMKO dankt dem Bundesrat für die Bekundung seiner Absicht, die Menschenrechtspolitik zu verbessern, und sie hofft, dass sich das Parlament dieser Absicht nicht in den Weg stellen wird.

Rücksicht auf die Umwelt nehmen

Was die Kirchen dazu tun können

Die katholischen Bischöfe der Schweiz haben in einem Hirtenbrief zum Bettag dazu aufgerufen, mehr auf die Umwelt Rücksicht zu nehmen. Dieser Aufruf ist grundsätzlich erfreulich; tatsächlich ist unsere Generation gegenwärtig dabei, nicht mehr rückgängig zu machende Schäden an der Umwelt zu setzen. Die Abholzung der tropischen Regenwälder, die Verschwendung und Verseuchung von Wasser, der hilflose Umgang mit atomaren Abfällen, die rücksichtslose Ausbeutung der Tierwelt – das alles sind Sünden, welche die Menschheit dereinst zu büssen haben wird.

Rücksichtnahme gegenüber der Umwelt bedeutet aber in allererster Linie auch Rücksicht gegenüber dem Mitmenschen. Und da lassen es die Kirchen erstaunlicherweise oft fehlen. Nicht nur fehlt es ihnen und zahlreichen ihrer Exponenten an der erforderlichen Toleranz gegenüber Personen, die in ihrer Meinung nicht mit jener der kirchlichen übereinstimmen. Es fehlt ihnen schlicht auch an Rücksichtnahme gegenüber den Bewohnern, die in der direkten Umgebung einer Kirche wohnen.

Sinnentleerte Tradition

Diese Mitbürgerinnen und Mitbürger haben sehr oft unter einer alten kirchlichen Tradition zu leiden, die heute ihren Sinn verloren hat: dem intensiven Läuten der Kirchenglocken. Ganz allgemein gilt, dass heutzutage die Kirchenglocken viel zu früh am Morgen und viel zu lange läuten. Sonntagsgelläute von einer Viertelstunde Dauer, oft gefolgt vom Gelläute der Nachbarkirche mit ebenfalls einer Viertelstunde Dauer, das sind Immissionen, für welche die Kirchen kein gültiges Interesse mehr glaubhaft zu machen vermögen.

Der moderne Mensch ist in seinem tagtäglichen Leben heute einer derartigen Lärmflut ausgesetzt, dass jeder überflüssige Lärm, der leicht vermieden oder zumindest reduziert werden kann, zur Tortur wird.

Streit um Kuhglocken

Wir verkennen nicht, dass entferntes Glockengeläute etwas Schönes sein kann. Wir verkennen auch nicht, dass noch eine Minderheit von Menschen an der Tradition der läutenden Glocken hängt. Wir meinen aber, dass die Kirchen gut beraten wären, wenn sie ihre Läutordnungen mit dem Ruhebedürfnis der grossen Mehrheit der Bevölkerung endlich in Übereinstimmung bringen würden.

Es ist noch nicht allzu lange her, dass das Bundesgericht in einem aufsehenerregenden Entscheid das Geläute von weidenden Kühen zur verbotenen Immission erklärt hat, wenn es in unmittelbarer Umgebung von Wohngebieten und zur Nachtzeit zu hören ist. Das Bundesgericht hat in seinem damaligen Urteil erklärt:

«Das Bundesgericht hat bereits im Jahre 1919 festgehalten, dass eine ungestörte Nachtruhe namentlich in Anbetracht der Anforderungen, die das moderne Leben an die Nervenkräfte des

Menschen stelle, ein erheblich schutzwürdiges Gut darstelle. Diese Erkenntnis hat heute, mehr als 50 Jahre später, an Bedeutung noch zugenommen, hat doch unser Leben in den letzten Jahrzehnten eine enorme Technisierung und Motorisierung erfahren. Diese Entwicklung hat dazugeführt, dass die Nervenkräfte des heutigen Menschen oft bis aufs äusserste beansprucht werden. Dass das Bimmeln von Kuh- und Rinderglocken zur Nachtzeit, d.h. vor allem dann, wenn der Strassenlärm abgenommen hat, besonders lästig ist, bedarf unter diesen Umständen keiner weiteren Erörterung.

Bundesgericht:

«Wesentliche Störung»

Es ist nicht dasselbe, ob Kühe oder Jungtiere, die Glocken tragen, in der Umgebung eines Einzelhofes oder aber – wie es nach den verbindlichen Feststellungen des Obergerichtes hier geschieht – in einem Dorf und dazu noch in dessen eigentlicher Wohnzone weiden. Wird das Bimmeln der Glocken dort für den Bewohner des in einer grösseren Entfernung stehenden nächsten Hofes kaum wahrnehmbar sein, so stellt es hier doch eine wesentliche Störung der Nachtruhe dar.»

Das Bundesgericht hat dann den Entscheid der Vorinstanz, welches das

Öffentliche Verhandlung in Strassburg

Es geht um Kostenaufgabe im Strafverfahren

Am 26. Oktober 1982 beginnt um 10 Uhr im Menschenrechtsgebäude des Europarates in Strassburg eine öffentliche Verhandlung vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Falle *Minelli* gegen die *Schweiz*. Dabei geht es um die Frage, ob einem Bürger, gegen den ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, Kosten dieses Strafverfahrens auferlegt werden dürfen, wenn er nicht verurteilt worden ist.

Die Europäische Menschenrechtskommission hat in ihrem Bericht vom 6. Mai 1981 *einstimmig* der Meinung Ausdruck gegeben, dass ein derartiges Verfahren Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Garantie der Unschuldsvermutung) verletze.

In der Zwischenzeit hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte seine Kammer bestellt, welche diesen Fall zu beurteilen hat. Sie besteht aus Gérard J. Wiarda (NL) als Vorsitzendem, Medmed Zekia (Cypern), John Cremona (Malta), Denise Bindschedler-Robert (CH), Feyyaz Gölçüklü (Türkei), Louis Edmond Pettiti (F) und Carlo Russo (I) als Mitgliedern.

Die Europäische Kommission für Menschenrechte, welche den Beschwerdeführer vor dem Gerichtshof vertritt, hat als ihren Delegierten ihr deutsches Mitglied, Jochen A. Frowein, bestimmt. Die Schweiz wird vor dem Gerichtshof vom Direktor des Bundesamtes für Justiz, Prof. Joseph Voyame, vertreten.

Bimmeln nicht verbieten wollte, kritisiert und weiter wörtlich ausgeführt:

«Im übrigen geht ein nächtliches Weiden mit Glocken über das hinaus, was nach heutiger Auffassung in einem Wohnquartier allgemein zu ertragen ist.

Keine sachliche Notwendigkeit

Das Bedürfnis des Beklagten, seinem Vieh zur Nachtzeit Glocken umzuhängen, ist auch nicht etwa durch eine sich aus Lage oder Beschaffenheit des Grundstücks ergebende sachliche Notwendigkeit gerechtfertigt. So spricht das Obergericht lediglich von einem «sinnvollen Brauch.»...

Es ergibt sich somit, dass der Beklagte keine begründete Veranlassung dafür namhaft zu machen vermag, dem Vieh beim Weiden zur Nachtzeit Glocken umzuhängen, wogegen der Kläger ein berechtigtes Interesse an der Unterlassung dieser Art der Bewirtschaftung des Nachbargrundstückes geltend machen kann. Die Berufung ist demzufolge in diesem Punkt gutzuheissen und das angefochtene Urteil dahin abzuändern, dass dem Beklagten verboten wird, sein Vieh beim Weiden... zur Nachtzeit Geläute umzuhängen. Die vom Kläger beantragte zeitliche Einschränkung (20.00 Uhr bis 07.00 Uhr) erscheint dabei als den Verhältnissen angemessen.»

Was sich zu Kuhglocken sagen lässt, lässt sich auch zu Kirchenglocken sagen. Auch dort ist das Läuten nurmehr ein «Brauch»; eine wesentliche Bedeutung im Sinn eines rechtlichen Interesses einer Minderheit von Bürgern hat es in keiner Weise mehr.

Wenn die Kirchen nicht von selbst zu vernünftiger Handhabung ihrer Glocken übergehen, dürfte der Tag

nicht mehr weit sein, an welchem sie sich einer Immissionsklage gegenübersehen, welche ihnen wie dem Appenzeller Vieh in Wohnzonen heimzünden will. Auch hier dürfte sich der Grundsatz «Freiwilligkeit ist der Preis der Freiheit» bewähren.

Die SGEMKO jedenfalls meint, dass das Recht des Bürgers auf Ruhe zur Nachtzeit und auf schonende Behandlung am Tage wichtiger ist als das nicht mehr sinnvoll zu begründende übermässige Glockengeläute zahlreicher Kirchen im Lande. ●

Dauernd versucht die Kirche, andere Leute dazu zu bewegen, sich zu bessern; es wäre vielleicht kein schlechter Gedanke, des Beispiels wegen sich selbst ein bisschen zu bessern. Sie klammert sich noch immer an ein oder zwei Dinge, die einmal zweckmässig waren, aber jetzt weder zweckmässig noch eine echte Zierde sind. Die eine ist das Glockenläuten,

um eine von Uhren strotzende Stadt daran zu erinnern, dass es Zeit für den Gottesdienst sei, und die andere ist, dass eine langweilige Liste von «Bekanntmachungen» von der Kanzel aus verlesen wird, die jeder, der daran interessiert ist, bereits in der Zeitung gelesen hat.

Mark Twain (1880)

Aus dem Briefkasten der SGEMKO

Recht und Unrecht im Alltag

Wir veröffentlichen nachstehend wieder einen Auszug aus dem Briefverkehr der SGEMKO mit ratsuchenden Gönnermitgliedern.

Lehrmeister verlangt Schadenersatz

Unsere Tochter hat bei einem Lehrmeister eine Lehre absolviert. Dann hat sie ihm versprochen, auch nachher bei ihm zu arbeiten. Vierzehn Tage vorher hat sie ihm aber wieder abgesagt. Es besteht nichts schriftliches. Nun verlangt der Lehrmeister Schadenersatz. Muss das unsere Tochter bezahlen, oder sollen wir das bezahlen? Es ist auch so, dass während der Lehre die Arbeitszeit nicht richtig eingehalten worden ist. Können wir da noch etwas machen?

Unsere Antwort:

Auch wenn Ihre Tochter dem Lehrmeister «nur» mündlich versprochen hat, bei ihm auch nach der Lehre als Coiffeuse zu arbeiten, ist damit ein rechtsgültiger Vertrag zustande gekommen. Wenn somit Ihre Tochter hinterher ihre Zusage zurücknimmt, wird sie vertragsbrüchig. Wer vertragsbrüchig wird, muss dem Vertragspartner Schadenersatz bezahlen (Art. 109 Abs. 2 des Obligationenrechts).

Sie machen einen Fehler, wenn Sie anstelle Ihrer Tochter diesen Schadenersatz bezahlen. Nur wenn Ihre Tochter dieses «Lehrgeld» zahlt, wird sie sich in Zukunft davor hüten, jemandem einen Vertrag zuzusagen, obschon sie das nicht ernst meint.

Wenn Sie Beschwerden über die Arbeitszeit während des Lehrvertrages haben, ist dafür die zuständige Behörde – das Lehrlingsamt – in Anspruch zu nehmen. Diese wird durch Kontrollen dafür zu sorgen haben, dass solches nicht mehr vorkommt. In eine Auseinandersetzung um einen Vertragsbruch gehört das nicht.

Umbau der Wohnung während der Mietzeit

Unser Vermieter hat uns ganz kurzfristig mitgeteilt, dass er unsere Wohnung umbauen wolle. Drei Tage später standen die Handwerker da, rissen Küche und Bad heraus, und wir mussten sehen, wie wir uns während dieser Zeit einrichteten. Jetzt sind die Arbeiten noch immer nicht fertig, und dennoch will der Vermieter den seinerzeit für nach dem Neubau vereinbarten viel höheren Mietzins. Müssen wir bezahlen?

Unsere Antwort:

Grundsätzlich gilt, dass grössere Umbauten einer Wohnung während der Mietzeit nur möglich sind, wenn der Mieter damit einverstanden ist. Er muss sich nämlich die Beeinträchtigung der Mietsache während des Umbaus im Prinzip nicht gefallen lassen. Stimmt er aber zu – und das tut er, wenn er nicht sofort gegen solche Absichten Einspruch erhebt –, dann hat er jedenfalls Anspruch auf eine angemessene Reduktion des Mietzinses während der Zeit des Umbaus. Kann er die Wohnung überhaupt nicht benutzen, stellt sich sogar die Frage des Schadenersatzes.

Was nun die Erhöhung des Mietzinses anbelangt, so kann dafür nur gelten, dass er erst ab jenem Zeitpunkt geschuldet wird, in welchem die Mietsache wieder in Ordnung ist. Sonst gilt weiterhin der alte Mietzins. Notfalls müssen Sie halt klagen.

Es scheint uns notwendig zu sein, hier wieder einmal darauf hinzuweisen, dass Mieter sich im Mieterverband organisieren sollten. Sobald Probleme auftauchen, sollten sie beim Mieterverband vor dem Abschluss von Zusatzverträgen Rechtsauskunft einholen. Hinterher wird alles immer wesentlich komplizierter und teurer.